Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 9 (1957)
Heft: 22

Artikel: Der Ergänzungsbericht zum Filmartikel
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-963624

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Ergänzungsbericht zum Filmartikel

FH. Bekanntlich hat die ständerätliche Kommission für einen Filmartikel 27ter in der Bundesverfassung beim eidgen. Departement des Innern einen Zusatzbericht verlangt, der auf alle im Nationalrat und sonstwo aufgeworfenen Fragen Auskunft geben sollte. Vorher sollen die Beratungen nicht weitergeführt werden.

Dieser Bericht liegt nun vor und ist sehr eingehend ausgefallen. Er beschlägt das viel diskutierte Verhältnis des Filmartikels zum Wirtschaftsartikel (Art. 31bis der BV.), die Regelung der Spielfilmeinfuhr und des Filmverleihs, das Bewilligungsverfahren für neue Lichtspieltheater, die Richtlinien der Filmgesetzgebung, die Auswüchse des Verbandswesens und die Referendumspflicht der Ausfühungsgesetzgebung. Zu Beginn wird erneut der grundsätzliche Unterschied des Filmartikels gegenüber dem Wirtschaftsartikel betont, indem der erstere staats-, kultur-und filmpolitischen Charakter trage und keine wirtschaftlichen Auswirkungen beabsichtige, sofern diese nicht auf diesen Charakter zurückgeführt werden könnten. Besonders soll die Ueberfremdung des schweizerischen Filmwesens verhindert werden. Die "gewerbeschützlerischen" Nebenwirkungen stellten das kleinere Uebel gegenüber einem völlig schutzlosen Zustand dar. Neu, aber zutreffend, dürfte das Argument sein, dass der Bund angesichts der internationalen Organisation der UNESCO, des Gatt, der OECE, des europäischen Marktes ein Minimum an gesetzlicher Kompetenz auf diesem Gebiet erhalten müsse. Demzufolge sei auch die Einschränkung der Handes- und Gewerbefreiheit durch die bestehende Bewilligungspflicht und Kontingentierung keine Folge wirtschaftlicher, gewerbeschützlerischer Ueberlegungen, sondern bezwecke die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Verleiherstandes vom Ausland, die Bremsung der früheren Filmschwemme und die Gewinnung filmstatistischer Unterlagen. In das Gebiet des Filmverleihs einzugreifen, sah sich der Bundesrat nicht veranlasst; die hieher gehörende Frage des Blind-und Blockbuchens sei auf ein Postulat verwiesen worden und werde gesondert behandelt.

In Bezug auf den am meisten angefochtenen Punkt des Bewilligungsverfahrens für Kinos wird darauf hingewiesen, dass kein staats-und filmpolitisches Interesse an einer zahl-und wahllosen Vermehrung der Kinos bestehe, was nur entgegen anderslautender Behauptungen zu einer Qualitätseinbusse führen müsste. Die Massnahme sei auch nur subsidiär vorgesehen und werden allenfalls zum Vollzug den Kantonen überlassen. Eine Rekursmöglichkeit an eine schweizerische Instanz bestehe aber gem. BG. über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1943 (Uns erscheint sie allerdings ungenügend, wie später darzulegen sein wird). Erfreulicherweise schliesst sich das Departement dem von uns begrüssten Zusatzantrag von Ständerat Stüssi an, dass von der Handels- und Gewerbefreiheit nur abgewichen werden dürfe, "wenn allgemeine, staats-und kulturpolitische Interessen dies rechtfertigen". (FuR, Nr. 16/1957) Damit dürften viele begründete Bedenken hinfällig werden.

Was die häufig behaupteten Auswüchse des Verbandswesens im Filmsektor anbetrifft, so ist das Departement der Auffassung, dass die tatsächlichen Verhältnisse in den öffentlichen Polemiken teils falsch teils richtig, vor allem aber nie vollständig wiedergegeben worden seien. Die Prüfung der Entscheide der paritätischen Kommission zeige, dass sie sehr gewissenhaft redigiert und motiviert seien. Es dürfe gesagt werden, dass die Selbsthilfemassnahmen (auch vom Standpunkt des Staates aus) im wesentlichen und allgemeinen gut funktionierten. Besonders müsse darauf hingewiesen werden, dass die filmwirtschaftlichen Verbände einem Umbau der bisherigen, obersten Bewilligungskommission zugestimmt hätten, und die neue Rekurskommission nun neben zwei Filmwirtschaftern auch zwei Vertreter des öffentlichen Interesses zähle, wobei als Wahlbehörde die schweizerische Filmkammer bezeichnet wurde. Ferner wird darauf verwiesen, dass die Ausführungsgesetze zum Kompetenzartikel dem Referendum unterlägen, was ausdrücklich gesagt sein soll, weshalb der 1. Absatz des Entwurfes zum neuen Art. 27ter der Bundesverfassung folgenden Wortlaut erhalte:

"Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung unter Vorbehalt von Art. 89 und 89bis der Bundesverfassung

a) die einheimische Filmproduktion und filmkulturelle Bestrebungen zu fördern,
b) die Filmeinfuhr, den Filmverleih sowie die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung zu regeln; der Bund kann hiebei nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, wenn allgemeine kultur- oder staatspolitische Interessen dies rechtfertigen."

(Absätze 2, 4 und 5 gemäss Beschluss des Nationalrates vom 12. März 1957; Abs. 3 ist gestrichen).

Wir können uns vorläufig zu diesen Ausführungen im ganzen nur zustimmend äussern, denn sie erscheinen uns im wesentlichen zutreffend. Der Ständerat hat nun das Wort. Ueber die im Ergänzungsbericht ebenfalls enthaltenen Ausführungen über die Gegenstände einer zukünftigen Filmgesetzgebung werden wir zurückkommen.

Aus aller Welt

FILM

Belgien

An der Weltausstellung in Brüssel wird vom 12.-18. Oktober 1958 eine Konfrontation der besten Filme aus allen Zeiten stattfinden. Es sollen durch die bedeutendsten Filmhistoriker die 12 besten Filme ausgewählt werden. Unter diesen sollen wiederum 7 "weltbekannte Persönlichkeiten" eine Rangordnung schaffen. Zur Teilnahme sind alle Filme seit dem Ursprung des Films zugelassen.

USA

Die gleiche amerikanische Filmherstellergruppe, die seinerzeit den Lutherfilm drehte, arbeitet mit Nachdruck an einem Spielfilm über Johann Sebastian Bach. Wie KuF. zu berichten weiss, ist für das Drehbuch der Deutsche Felix Lützkendorf verpflichtet worden.

Ungarn

Wie der deutsche "Neue Filmspiegel" meldet, ist in Budapest das "Filmmuseum" das meistbesuchte Kino. Es bringt Filme aus dem Westen, die 20 Jahre oder noch älter sind. Diese Filme liefen zwei Wochen; jede Vorstellung sei ausverkauft.

Deutschland

Wie KuF. meldet, hat die Hamburger Fachkorrespondenz "Film-Telegramm" in einer Untersuchung festgestellt, dass die beiden grossen deutschen Produktionsfirmen "Ufa" und "Bavaria" faktisch unter der Leitung des Bankiers H. J. Abs, Ritter des "Ordens vom Heiligen Grabe", Inhaber des Grossen Bundesverdienstkreuzes mit Stern und wirtschaftlicher Berater Dr. Adenauers stünden. "Die Frage, wohin der politische Wind dieser Filmkonzerne zu wehen hat, ist damit klar beantwortet," schreibt das Fachorgan und zeigt dann weiter, wie es gemacht wird: "Schon perfektionierte Unterhaltungsfilme können dem Publikum suggerieren, dass es sich unter Kaiser Franz Joseph und seiner Sissi ganz gut gelebt hat..... Die Glaubenssätze des sich anspruchsvoll gebenden deutschen Unterhaltungsfilms von heute lauten: Monarchen sind gute Menschen. Monarchen wollen stets das Beste für ihre Untertanen. Das Soldatenleben ist manchmal hart, doch meistens amüsant. Die Kriegshelden waren betrogene Idealisten, aber Helden. Ausser Hitler waren eigentlich alle schon immer gegen Hitler. Spione sind auch Menschen, wenn sie für Deutschland spionieren. Die Herrschenden sind sympathisch und im Recht. Ihre Gegner sind unsympathisch und im Unrecht." - Das Fachorgan schreibt dazu: "In diesen primitiven Formeln liegt viel mehr an politischer Suggestion, als sie jemals in Filmen mit offener politischer Tendenz liegen könnte". Wir glauben nicht, dass diesem fachmännischen Urteil über den gegenwärtigen deutschen Unterhaltungsfilm noch etwas beizufügen ist.